

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Bad Gandersheim
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in Verbindung mit § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Gandersheim vom 18.06.1992 hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 20.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung Anwendung.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Personenkreis sowie die Erben oder der jeweilige Auftraggeber.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich im voraus erhoben. Sie werden mit dem Eingang des Gebührenbescheides beim Gebührenpflichtigen fällig und sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach der Fälligkeit an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Stellt die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 5

Rechtsmittel

Gegen eine Gebührenfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Gandersheim zu erheben. Durch den Widerspruch wird die Pflicht zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Bad Gandersheim vom 27. Januar 1982, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Bad Gandersheim vom 16.12.1997 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 20.12.1999

Stadt Bad Gandersheim

gez. Schwarz	(S)	gez. Ehmen
Bürgermeister		Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde am 30.12.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 44, bekannt gemacht. Sie ist somit am 31.12.1999 in Kraft getreten.

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Friedhöfe in der Stadt Bad Gandersheim
(Friedhofsgebührensatzung)

Gebührentarif

Art der Leistung		Gebühren
I.	Bestattungen	
	1. Herstellen und Wiederverfüllen eines Reihengrabes	
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahren	280,00 DM
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	630,00 DM
	c) für Urnenbeisetzungen	210,00 DM
	d) für Totgeburten	210,00 DM
	2. Herstellen und Wiederverfüllen eines Wahlgrabes	
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahren	300,00 DM
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	710,00 DM
	c) für Urnenbeisetzungen	210,00 DM
	d) für Totgeburten	210,00 DM
	3. Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab für Erdbestattungen	
	a) in belegter Stelle je Urne	210,00 DM
	b) in unbelegter Stelle je Urne	210,00 DM
II.	Überlassen von Gräbern (Grabstellengebühr)	
	1. Reihengräber	
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahren	350,00 DM
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	800,00 DM
	c) Urnenreihengrabstätten	400,00 DM
	d) Urnenreihengrabstätten im Grabfeld für anonyme Bestattungen	620,00 DM
	e) für Totgeburten	350,00 DM
	2. Wahlgräber	
	a) Einfachgrabstätten (ein- und mehrstellige) je Stelle	1.600,00 DM
	b) Urnenwahlgrabstätten (ein- und mehrstellige) je Stelle	1.000,00 DM
	3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern pro Jahr 1/25 der zum Zeitpunkt des Antrages auf Verlängerung gültigen Gesamtgebühr	

Art der Leistung		Gebühren
III.	Ausgrabungen und Umbettungen	
	Die Gebührenberechnung erfolgt nach den tatsächlichen Selbstkosten der Verwaltung (Eigen- und Fremdleistungen).	
IV.	Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen	
	1. Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle	
	a) bei anschließender Reinigung durch die Stadt	210,00 DM
	b) bei anschließender Reinigung durch Angehörige des Verstorbenen	110,00 DM
	2. Benutzung der Leichenhalle zwecks Einstellung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts, je Tag	80,00 DM
V.	Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	

	1. Für die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen einschließlich der Errichtung eines Denkmals bzw. einer Einfassung	
	a) auf einstelligen Grabstätten	165,00 DM
	b) auf mehrstelligen Grabstätten	250,00 DM
	c) auf Urnengrabstätten	135,00 DM
	2. Für das spätere Abräumen von Grabmalen und sonstigen Grabmalen (Gebührenerhebung bei Genehmigung der baulichen Anlagen)	
	a) auf einstelligen Grabstätten	270,00 DM
	b) für jede weitere Grabstätte auf mehrstelligen Grabstätten	165,00 DM
	c) auf Urnengrabstätten, je Stelle	140,00 DM
	Für Grabmale und sonstige Grabanlagen, die vor dem 18.12.1992 genehmigt worden sind, werden die Gebühren gemäß Ziffer V. 2a-c erst mit dem Entfernen dieser Anlagen fällig.	
VI.	Sonstige Gebühren	
	1. Berechtigungskarte für Gewerbetreibende, z.B. Bestattungs- und Steinmetzfirmer sowie Gärtnereien (gültig für 5 Jahre)	140,00 DM
	2. Für Beisetzungen, die ausnahmsweise an Samstagen vorgenommen werden, wird auf die Gebühren der Ziffer I ein Zuschlag von 50 % erhoben.	